

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/300 vom 14. März 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_300](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_300)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/300 du 14 mars 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/300 del 14 marzo 2012

## **Regeste**

Art. 16 IVG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Ein Tabellenlohnabzug ist auch dort gerechtfertigt, wo eine Teilarbeitsfähigkeit bei vollzeitlicher Anwesenheit am Arbeitsplatz (vollzeitlich mit reduzierter Leistung) verwertet werden muss (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. März 2012, IV 2010/300). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_250/2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat mit der Verfügung vom 15. Juli 2010 die noch nicht formell rechtskräftige Verfügung vom 18. Juni 2010 "ersetzt", d.h. sie hat sie aufgehoben und dann neu über das Rentenbegehren verfügt. Das war zulässig, da noch nicht formell rechtskräftige Verfügungen voraussetzungslos widerrufen werden können. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers konnte am 9. August 2010 also nur die beiden Verfügungen vom 14. und 15. Juli 2010 den Anfechtungsgegenstand bilden, denn die Verfügung vom 18. Juni 2010 existierte zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr. Am 22. September 2010, also nach der Beschwerdeerhebung, hat die Beschwerdegegnerin dann - sinngemäss - auch die Verfügungen vom 14. und 15. Juli 2010 widerrufen und die Viertelsrente ab 1. Januar 2009 neu festgesetzt. Auch das war zulässig, denn gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG kann die Verwaltung eine angefochtene Verfügung bis zur Beschwerdeantwort in Wiedererwägung ziehen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese Möglichkeit zwar auf die für den Verfügungsadressaten vorteilhaften Verfügungen pendente lite beschränkt (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 47 zu Art. 53 ATSG), aber diese Bedingung ist vorliegend erfüllt, weil der Betrag der Viertelsrente erhöht worden ist. Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist somit nur noch die Rentenverfügung vom 22. September 2010.

### **E. 2**

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrades - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen

Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Bemessung normalerweise den ersten Schritt bei der Ermittlung des massgebenden Sachverhalts bildet. Dr. E.\_\_\_\_ hat eine Arbeitsfähigkeit von 85% angegeben. Er hat seine Einschätzung auf eine umfassende bildgebende Untersuchung und auf eine ebenso ausgedehnte klinische Untersuchung abgestützt. Dr. K.\_\_\_\_ vom RAD hat ebenfalls eine umfassende und sorgfältige Abklärung durchgeführt. Er hat in seinem Untersuchungsbericht angegeben, dass sich seit der Begutachtung durch Dr. E.\_\_\_\_ keine Veränderung eingestellt habe. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ könne vollumfänglich nachvollzogen werden. Diese Abklärungsergebnisse und die daraus resultierenden, übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen sind vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Zweifel gezogen worden, denn sie beruhen auf lege artis durchgeführten Abklärungen qualifizierter und erfahrener rheumatologischer Sachverständiger. Deshalb steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer aus rein rheumatologischer Sicht in einer der Behinderung bestmöglich Rechnung tragenden Hilfsarbeit durchgehend zu 85% arbeitsfähig gewesen ist. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen durch die psychiatrischen Sachverständigen Dr. D.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ hingegen stimmen nicht überein. Dr. D.\_\_\_\_ ist davon ausgegangen, dass aus psychiatrischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit bestehe. Er hat dies mit der (einzigen) Diagnose rezidivierender Anpassungsstörungen bzw. mit dem Fehlen einer depressiven Störung begründet. Dr. J.\_\_\_\_ vom RAD ist knapp ein Jahr später davon ausgegangen, dass nun eine leichte bis mittelschwere depressive Episode mit somatischen Symptomen vorliege. Daraus hat sie auf eine Arbeitsunfähigkeit von 30% geschlossen. Den Beginn dieser Arbeitsunfähigkeit hat sie auf Oktober 2008, also auf einen Zeitpunkt unmittelbar nach der Abklärung durch Dr. D.\_\_\_\_, datiert. Begründet hat sie diese Datierung mit dem Beginn der psychiatrischen Behandlung im Oktober 2008, da sich damals erstmals psychische Symptome im Sinn einer depressiven Episode manifestiert hätten. Da sowohl das Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ als auch der Bericht von Dr. J.\_\_\_\_ auf umfassenden, von erfahrenen Sachverständigen durchgeführten Untersuchungen beruhen, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der beiden Arbeitsfähigkeitsschätzungen zu zweifeln. Der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers muss sich also nach der Untersuchung durch Dr. D.\_\_\_\_ schnell erheblich verschlechtert haben. Die Veränderung der Diagnose in dieser kurzen Zeit ist demnach von der Beschwerdegegnerin zu Recht nicht in Zweifel gezogen worden. Hingegen ist die Beschwerdegegnerin, allerdings erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, davon ausgegangen, dass der von Dr. J.\_\_\_\_ ermittelte Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% nicht richtig sein könne, weil der Beschwerdeführer durch eine zumutbare Willensanstrengung verhindern könnte, dass die leicht- bis mittelgradige depressive Episode bei ihm eine Arbeitsunfähigkeit bewirken würde. Mit dieser Argumentation hat die Beschwerdegegnerin unbeachtet gelassen, dass in diesem Zusammenhang zwischen einer somatoformen Schmerzstörung und einer leicht- bis mittelgradigen depressiven Episode ein qualitativer Unterschied besteht. Symptom der somatoformen Schmerzstörung ist ein andauernder, schwerer und quälender Schmerz (vgl. Weltgesundheitsorganisation, Taschenführer zur ICD-Klassifikation psychischer Störungen, 5. A., F45.4, S. 195). Schmerzempfindungen können selbstverständlich durch eine zumutbare Willensanstrengung nicht im eigentlichen Wortsinn überwunden werden, denn das willensmässige "Zum-Verschwinden-Bringen" der Schmerzempfindungen käme einer Selbstheilung gleich. Durch eine Willensanstrengung überwindbar sind also nicht die Schmerzempfindungen, sondern nur die durch sie ausgelöste subjektive Überzeugung, schmerzbedingt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen zu können. Es ist bis zu einem

gewissen Mass objektiv zumutbar, trotz Schmerzempfindungen zu arbeiten. Die Symptome einer depressiven Episode sind nicht nur vielfältiger als diejenigen einer somatoformen Schmerzstörung (vgl. Weltgesundheitsorganisation, a.a.O., F32, S. 132 f.), sondern teilweise auch von anderer Qualität. Dazu gehören folgende Symptome: Antriebs- und Aktivitätsminderung, Beeinträchtigung von Interesse und Konzentration, ausgeprägte Müdigkeit nach kleinsten Anstrengungen, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, deutliche psychosomatische Hemmung, Agitiertheit. Diese Symptome sind geeignet, die Arbeitsfähigkeit objektiv herabzusetzen, denn anders als die Schmerzempfindung können sie nicht durch eine Willensanstrengung "umgangen", d.h. einfach nicht zur Kenntnis genommen werden. Es nützt nichts, wenn eine depressive Person "die Zähne zusammenbeisst", um konzentriert, interessiert, ohne vorzeitig zu ermüden etc. zu arbeiten, denn diese Eigenschaften können nicht durch eine Willensanstrengung erzwungen werden, wenn sie krankheitsbedingt fehlen. Andernfalls käme es zu einer (teilweisen) willensmässigen Selbstheilung von einer depressiven Episode. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine leicht- bis mittelgradige depressive Episode vermutungsweise keine Arbeitsunfähigkeit bewirke. Dr. J.\_\_\_\_, der die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung als mögliche Ursache einer Arbeitsunfähigkeit bekannt gewesen sein muss, hat ganz bewusst eine Arbeitsunfähigkeit von 30% angegeben, weil die depressive Episode eine Beeinträchtigung der psychischen Belastbarkeit zur Folge habe. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit bis September 2008 zu 85% und ab Oktober 2008 zu 70% arbeitsfähig gewesen ist.

2.2 Auf den vorliegenden Sachverhalt ist gestützt auf die Übergangsregelung zur 5. IV-Revision (vgl. das IV-Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen) weiterhin die an sich aufgehobene Fassung von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG anwendbar. Das bedeutet, dass ein Rentenanspruch nicht ab April 2008 (sechs Monate nach der Anmeldung), sondern ab der Erfüllung des sogenannten Wartejahres zu prüfen ist. Gemäss den Angaben des Hausarztes ist der Beschwerdeführer an seinem letzten Arbeitsplatz seit dem 31. Juli 2006 zu 100% arbeitsunfähig. Deshalb ist mit Wirkung ab 1. Juli 2007 zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Massgebend sind der Arbeitsfähigkeitsgrad in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit ab diesem Zeitpunkt und die Einkommenszahlen 2007. Die Validenkarriere besteht in der (fiktiven) Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz bei der B.\_\_\_\_ AG, da nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer den Arbeitsplatz gewechselt hätte, wenn er gesund geblieben wäre. Die Arbeitgeberin hat am 19. Oktober 2007 einen aktuellen Jahreslohn des Beschwerdeführers von Fr. 77'610.-- angegeben. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. Die Invalidenkarriere besteht in einer unbestimmten, durchschnittlichen, aber der Behinderung angepassten Hilfsarbeit. Der Beschwerdeführer könnte in praktisch allen Branchen einen adaptierten Arbeitsplatz finden. Die krankheitsbedingten qualitativen Einschränkungen sind nämlich nicht so stark, dass sie die verbliebene Arbeitsfähigkeit als ökonomisch nicht mehr verwertbar erscheinen liessen. Es ist davon auszugehen, dass der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt im Jahr 2007 Arbeitsstellen aufgewiesen hat, an denen der Beschwerdeführer durch die behinderungsbedingten qualitativen Einschränkungen in seiner Arbeitsleistung von 85% nicht beeinträchtigt gewesen wäre. Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist deshalb der schweizerische Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter. Dieser hat gemäss der Tabelle im

Anhang 2 zu der von der Informationsstelle AHV/IV edierten Textausgabe IVG, die auf der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik beruht, Fr. 60'167.-- betragen. Ausgehend von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 85% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 51'142.--. Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 85% hatten Hilfsarbeiter gemäss den Angaben in der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2006, Tabelle T2\*, S. 16, einen überproportionalen Lohnnachteil von etwas mehr als 6% in Kauf zu nehmen. Die ökonomischen Ursachen für einen solchen Lohnnachteil bestehen nicht nur bei effektiver Teilzeitarbeit (reduzierte Tagesarbeitszeit bei voller Leistung), sondern auch bei Teilzeitarbeit in der Form einer reduzierten Leistung bei vollzeitlicher Anwesenheit am Arbeitsplatz (vgl. Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, in: JaSo 2012, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, S. 148 ff.). Berücksichtigt man im vorliegenden Fall zusätzlich zum Teilzeitnachteil, dass der Beschwerdeführer auch an einem vollständig adaptierten Arbeitsplatz aus der Sicht eines Arbeitgebers gesunden Arbeitnehmern gegenüber gewisse Nachteile aufweisen würde (z.B. Unfähigkeit, Überstunden zu leisten bzw. vorübergehend zu mehr als 85% tätig zu sein; Unfähigkeit, vorübergehend an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz tätig zu sein), so rechtfertigt sich ein Tabellenlohnabzug von 10%. Das ergibt ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 46'028.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 31'582.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von aufgerundet 41%. Der Beschwerdeführer hat deshalb ab Juli 2007 einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Ab Oktober 2008 ist der Einkommensvergleich auf der Grundlage einer Arbeitsfähigkeit von 70% vorzunehmen. Das Valideneinkommen ist der Nominallohnentwicklung anzupassen (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2008, Anhang Tabelle T1.05, Wirtschaftszweig 27-28 Herstellung von Metallerzeugnissen), was einen Betrag von Fr. 78'824.-- ergibt. Das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter hat sich 2008 auf Fr. 59'979.-- belaufen. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 41'985.--. In bezug auf den zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn ist ab Oktober 2008 von einem erhöhten Nachteil gegenüber gesunden Hilfsarbeitern auszugehen, denn bei depressiven Arbeitnehmern besteht ein grosses Risiko überproportionaler Krankheitsabsenzen. Hinzu kommt, dass auch mit kurzfristigen Leistungsschwankungen zu rechnen ist, was die Einsatzplanung erschwert. Zudem benötigen depressive Personen grössere Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen. All diese Nachteile sind ökonomisch als zusätzliche Lohnkosten zu qualifizieren, so dass der Beschwerdeführer bei identischem Nettolohn für einen Arbeitgeber deutlich "teurer" wäre als ein gesunder Arbeitnehmer. Dies rechtfertigt es, den Abzug vom Tabellenlohn von 10% auf 15% zu erhöhen. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 35'687.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 43'137.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von aufgerundet 55%. In analoger Anwendung des Art. 88a Abs. 2 IVV bzw. der dazu entwickelten Bundesgerichtspraxis hat der Beschwerdeführer deshalb mit drei Monaten Verzögerung, d.h. ab 1. Januar 2009, einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. 2.3 Der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades setzt, wie sich dem Wortlaut des Art. 16 ATSG entnehmen lässt, eine abgeschlossene medizinische oder berufliche Eingliederung oder aber die Feststellung voraus, dass keine (weitere) medizinische oder berufliche Eingliederung möglich ist. Die angefochtene Verfügung äussert sich ihrem Wortlaut nach nicht zu dieser Eingliederungsfrage. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht praxisgemäss davon aus, dass die Beschwerdegegnerin die zwingend vorab zu klärende Eingliederungsfrage in ihren rentenzusprechenden Verfügungen jeweils konkludent

verneine. Davon ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Diesbezüglich erweist sich die angefochtene Verfügung als korrekt, denn in medizinischer Hinsicht steht fest, dass von weiteren therapeutischen Massnahmen keine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (vgl. insbesondere IV-act. 44-9 und 89-10). Eine berufliche Eingliederungsmassnahme kommt zum vornherein nicht in Frage, weil der Beschwerdeführer angesichts des überdurchschnittlichen Valideneinkommens auf eine sogenannt höherwertige Eingliederung, d.h. auf eine qualifizierte Berufsausbildung angewiesen wäre, um die aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende hohe Erwerbseinbusse durch ein höheres Verdienstniveau so weit zu kompensieren, dass der Invaliditätsgrad unter 40% bliebe. Dafür bringt der Beschwerdeführer aber weder die schulischen noch die intellektuellen Voraussetzungen mit und zudem wäre die nach der Berufsausbildung verbleibende erwerbliche Aktivitätsphase zu kurz, als dass eine höherwertige Umschulung noch als verhältnismässig qualifiziert werden könnte. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass die Invalidenkarriere in einer adaptierten Hilfsarbeit bestehe. Dem Grundsatz der "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, a.a.O., Vorbemerkungen N. 47) ist also Rechnung getragen.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2007 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab 1. Januar 2009 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da der Beschwerdeführer vollumfänglich obsiegt, hat er einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Da es sich unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien um einen durchschnittlichen Fall handelt, ist die Parteientschädigung (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) praxismässig auf Fr. 3'500.-- festzusetzen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch in diesem Zusammenhang ist von einem durchschnittlichen Fall auszugehen ist, weshalb die Gerichtsgebühr praxismässig auf Fr. 600.-- festgesetzt wird. Da die unterliegende Beschwerdegegnerin für diese Gebühr aufzukommen hat, ist der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2007 eine Viertelsrente und ab 1. Januar 2009 eine halbe Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird zur Festlegung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.